



Bild: © ARVD73 - shutterstock.com - 2344726307

SMART METER

In dem vorliegenden Beitrag beschäftige ich mich mit der Grundsatzfrage, ob der Stromkunde den Einbau von Smart Metern, also von intelligenten Stromzählern, zu dulden hat oder aber, welche Rechte er besitzt, um sich dagegen erfolgreich zur Wehr zu setzen.

Zum einen geht es also darum, dass die Stromabnehmer weiterhin den gewohnten alten Ferraris-Zähler nutzen können bzw. ob bereits gegen den Wunsch des Kunden eingebaute digitale Messgeräte wieder durch die ursprünglichen Ferraris-Zähler ersetzt werden müssen. Entsprechend einer EU-rechtlich gebotenen Verordnung sind die österreichischen Stromnetzbetreiber grundsätzlich verpflichtet, mindestens 80 % der Kunden mit sogenannten Smart Metern auszustatten. In Umsetzung dieser EU-Richtlinie hat das Wirtschaftsministerium die „Intelligente-Messgeräte-Verordnung“ (IME-VO) erlassen, die nun überschießend mindestens 95 % Ausrol- lung vorsieht.

Kunden können von ihrem Opt-out-Recht Gebrauch machen, was bedeutet, dass wesentliche Funktionen des Smart Meters deaktiviert werden müssen, dies betrifft insbesondere die Speicherung der monatlichen, täglichen sowie viertelstündlichen Verbrauchswerte und deren Übertragung an den jeweiligen Netzbetreiber. Ebenfalls deaktiviert werden müssen auf Wunsch des Kunden die Funktionen zur Fernabschaltung und zur Leistungsbegrenzung aus der Ferne.

Entsprechend dieser IME-VO muss die Konfiguration dieses digitalen Messgerätes für den Kunden am Messgerät selbst ersichtlich sein. Das Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (EiwOG) sieht ausdrücklich vor, dass im Falle des Opt-out-Wunsches eines Kunden kein wie immer konfigurierter Smart Meter installiert werden darf.

Rechtlich bedenklich ist die Erhebung von Kundendaten über den Smart Meter, die wie alle anderen Daten den strengen Datenschutzbestimmungen der EU und Österreichs unterliegen. Kunden, bei denen gegen ihren Willen Smart Meter installiert wurden, sollen nun vom Netzbetreiber Schadenersatz wegen Verstoßes gegen das Datenschutzrecht sowie wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten erhalten.

Die inhaltliche Beurteilung dieser Rechtsfragen ist allerdings durch die Judikatur noch nicht restlos geklärt. Vor allem was die Beseitigung der intelligenten Stromzähler und die Rückmontage der alten Ferraris-Messgeräte betrifft.

Ich wünsche allen Energetikern viel Freude und Erfolg bei ihrer Arbeit und verbleibe

*Ihr
RA Dr. Manfred Schiffner*



RA Dr. Manfred Schiffner
office@meinrecht.or.at
www.meinrecht.or.at

Kanzleisitz:
8054 Seiersberg, Haushamer Str. 2/4.
OG, UCL Tower
Tel.: +43-(0)316 93 12 80

Konferenzbüro WIEN:
1070 Wien; Neubaugasse 3
Tel.: +43-(0)1/94 20 933
Fax: +43-(0)1/94 20 531